

DIRECTION GÉNÉRALE DES FINANCES PUBLIQUES

(AMT FÜR DIE ERLEDIGUNG VON UNTERNEHMENSFORMALITÄTEN)
PRAKTISCHER LEITFADEN ZUM AUSFÜLLEN DER STEUERRECHTLICHEN
RUBRIK DER ERKLÄRUNGEN P0 - M0 - F - P1 - AC0 - G0 et P-EIRL
(Unternehmensgründung)

Die Bezeichnungen der Rubriken und Optionen in diesem Leitfaden betreffen die letzten Aktualisierungen der Vordrucke. Dazu konsultieren Sie bitte die Internet-Seite www.service-public.fr.

- Auf dem Vordruck, der Ihnen vom Amt für die Erledigung von Unternehmensformalitäten (CFE) übermittelt wurde, haben Sie die von Ihnen gewünschte Steuerregelung zu wählen, indem Sie das Feld „option(s) fiscale(s)“ („Steuroptionen“) ausfüllen.
- Je nach Ihrem voraussichtlichen Umsatz können Sie ab Gründung Ihres Unternehmens das Besteuerungssystem wählen, das sich für Ihre Situation am besten eignet. Vgl. die Faltprospekte im Anhang sowie den „Steuerleitfaden für Existenzgründer“ („livret fiscal du créateur d'entreprise“), diese praktischen Leitfäden können über die Website impots.gouv.fr, Rubrik „Professionnel : Créer mon entreprise > J'accomplis les formalités de création > Documentation utile“ heruntergeladen werden.
- Die auf dieser Erklärung gewählten Optionen sind nicht endgültig. Sie können sie ändern, wenn sich der Umsatz Ihres Unternehmens innerhalb der Schwellenwerte befindet, die für jedes Besteuerungssystem vorgesehen sind.
- Wenn Sie den Rahmen „Steuroptionen“ nicht ausfüllen, müssen Sie dem für Ihr Unternehmen zuständigen Finanzamt die von Ihnen gewählten Besteuerungssysteme mitteilen.
WICHTIG: Andernfalls wendet die Verwaltung die folgende Regelung an:
 - Wenn Sie eine natürliche Person sind: Gewinnbesteuerung von Kleinunternehmen (Micro BIC oder Micro BNC) und MwSt.-Befreiung.
 - Wenn Sie eine juristische Person sind: vereinfachte Besteuerung der Gewinne aus Gewerbebetrieb (oder kontrollierte Erklärung bei Gewinnen aus freiberuflicher Tätigkeit) und MwSt.-Befreiung.

Im régime de la franchise en base (Mehrwertsteuerbefreiungsregelung) können Sie keinen Abzug der Umsatzsteuer von Ihren Käufen vornehmen. Der Verzicht auf die MwSt.-Befreiung kann allerdings nicht vor dem ersten Tag des Monats, in dem er beantragt wird, wirksam werden (vgl. S. 4 des Leitfadens).

SIE MÜSSEN IN ETAPPEN VORGEHEN:

ETAPPE 1: Angabe der ausgeübten Tätigkeit (siehe S. 2)

Es wird unterschieden zwischen:

Tätigkeiten des Typs ① (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

Gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeiten

Tätigkeiten des Typs ② (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit)

freiberufliche Tätigkeiten, Tätigkeiten öffentlicher Amtsträger

ETAPPE 2: Wahl eines Besteuerungssystems nach Art der ausgeübten Tätigkeit des Typs ① BIC oder ② BNC

Wenn Sie Händler oder Handwerker sind, siehe Anhang ① und wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, siehe Anhang ②

ETAPPE 3: Angabe des gewählten Besteuerungssystems auf dem Vordruck des Amtes für die Erledigung von Unternehmensformalitäten (CFE)

(Füllen Sie den nachstehend angegebenen Teil des Formulars aus, das Sie beim CFE erhalten)

Zu Ihrer Hilfe sind die einzelnen Besteuerungssysteme, unter denen Sie je nach Art Ihrer Tätigkeit (BIC oder BNC) wählen können, nachfolgend mit Nummern gekennzeichnet.

① (BIC) oder ② (BNC)

Sie müssen ein System zur Besteuerung Ihres Gewinns und Ihres Umsatzes wählen ⁽¹⁾
Ferner können Sie spezielle (fakultative) Optionen ausüben

RUBRIK „STEUROPTIONEN“ (OPTION(S) FISCALE(S)) AUF DEM FORMULAR

GEWINNBESTEUERUNGS

(BITTE NUR EIN EINZIGES KÄSTCHEN ANKREUZEN)

- Besteuerung von Kleinunternehmen BIC oder Sonderbesteuerung BNC für Kleinunternehmen ① oder ②
- kontrollierte Erklärung ②
- vereinfachte Effektivbesteuerung ①
- normale Effektivbesteuerung ①

Spezielle Optionen (nur beim Mo-Vordruck)

- Option Körperschaftsteuer ① oder ②
- Option Besteuerung von Personengesellschaften ①

Die Aktiengesellschaften, die Vereinfachten Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die neu oder vor Kurzem (vor weniger als fünf Jahren) gegründet wurden, können die Option Besteuerung von Personengesellschaften unter bestimmten Bedingungen und für höchstens fünf Jahre wählen (weitere Auskünfte erteilt Ihr Finanzamt).

UMSATZBESTEUERUNG

(BITTE NUR EIN EINZIGES KÄSTCHEN ANKREUZEN)

- MwSt.-Befreiung ① oder ②
- vereinfachte Effektivbesteuerung ① oder ②
- »minimale Effektivbesteuerung« ①
- »normale Effektivbesteuerung« ① oder ②

Spezielle Optionen (M0- oder P0-Vordruck):

MINIMALE ODER NORMALE EFFEKTIVBESTEUERUNG:

- Mehrwertsteuerpflicht bei optional steuerpflichtigen Umsätzen ①
- Abgabe von vierteljährlichen Erklärungen, wenn der geschätzte Betrag der geschuldeten MwSt. unter 4.000 Euro pro Jahr liegt ① oder ②

Auf den Seiten 4 bis 8 finden Sie Informationen über die MwSt., die Territorialabgabe, die anerkannten Wirtschaftsprüfungsstellen, das Online-Steuerkonto der Gewerbetreibenden und die elektronischen Verfahren.

ETAPPE 1: ANGABE DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEIT

HINWEIS: Eine Kontaktstelle „neugegründete Unternehmen“ ist in der Direktion Öffentliche Finanzen der Region oder des Departements eingerichtet worden, um die Existenzgründer über die für sie geltenden Steuerbestimmungen zu unterrichten (beispielsweise Befreiung von der Gewinnsteuer oder von der Territorialabgabe im Rahmen der Raumplanung)

Auskünfte erhalten Sie auch über die Internet-Seite: www.impots.gov.ch

TÄTIGKEIT DES TYP^①: GEWERBLICHE ODER HANDWERKLICHE TÄTIGKEITEN

Art der Besteuerung

Nähere Angaben finden Sie im Anhang 974

• Kommerzielle Tätigkeiten:

- Handel im eigentlichen Sinne (An- und Verkauf);
- Kauf und Vermietung;
- Gastgewerbe, unterhaltende Tätigkeiten;
- Verkehr;
- Kommissions-, Maklergeschäfte;
- Bankgeschäfte.

• Industrielle Tätigkeiten:

- industrielle Tätigkeiten, Fertigung von Gütern, Bauarbeiten, die sich durch den Umfang der verwandten Mittel auszeichnen.

• Handwerkliche Tätigkeiten:

- manuelle Tätigkeiten.

- Erhebung der **MwSt.** auf die getätigten Rechtsgeschäfte, sofern keine ausdrückliche Befreiung gewährt wird, entweder von Rechts wegen oder optional (vgl. S. 4);
- Besteuerung des Gewinns je nach Rechtsform des Unternehmens:
 - Wird die Tätigkeit von einer natürlichen Person persönlich oder als Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung (EIRL) oder als einziger Gesellschafter einer Einmann-GmbH ^① ausgeübt, ist diese in ihrem bzw. seinem Namen in der Kategorie **BIC** (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) einkommensteuerpflichtig;
 - Wird die Tätigkeit von einer Personengesellschaft ^① (einer offenen Handelsgesellschaft) ausgeübt, ist diese im Namen eines jeden Gesellschafters mit dem Status einer natürlichen Person für den ihm zustehenden Anteil am Gesellschaftsgewinn in der Kategorie **BIC** (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) einkommensteuerpflichtig;
 - Wird die Tätigkeit von einer Kapitalgesellschaft ^② ausgeübt, ist diese in ihrem Namen körperschaftsteuerpflichtig (**IS**).
- Erhebung des Wirtschaftlichen Gebietsbeitrags (mit Ausnahme der gesetzlich befreiten Tätigkeiten).
- Nebeneinkünfte aus Gewerbebetrieb **können** zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit (BNC) hinzugerechnet werden, wenn die Gewerbetätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit stehen oder deren direkte Fortsetzung darstellen.

TÄTIGKEIT DES TYP^②: FREIBERUFLICHE TÄTIGKEITEN, TÄTIGKEITEN ÖFFENTLICHER AMTSTRÄGER

Art der Besteuerung

Nähere Angaben finden Sie im Anhang 974

• Freie Berufe. es handelt sich insbesondere um:

- Ärzte, Tierärzte;
- Architekten, Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten;
- Rechnungsprüfer, Beratungs- und Unterstützungsdienste;
- Rechtsanwälte.

• Öffentliche Amtsträger:

- Notare;
- Gerichtsvollzieher;
- Gerichtsschreiber bei den Handelsgerichten.

• Auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten und sonstige Einkünfte, die unter keine andere Einkommenskategorie fallen.

- Verkaufstätigkeiten und nichttherapeutische Handlungen von Tierärzten, die normalerweise unter die Kategorie BIC (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) fallen, müssen zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit (BNC) hinzugerechnet werden, wenn diese Einnahmen maximal 25% der Einkünfte aus rein freiberuflicher Tätigkeit (medizinische Behandlungen, prophylaktische Maßnahmen, Verkauf von Medikamenten als Nebentätigkeit) betragen.

- Erhebung der **MwSt.** auf die getätigten Geschäfte (außer bei den gesetzlich vorgesehenen Befreiungen) entweder von Rechts wegen oder optional (vgl. S. 4).
- Besteuerung des Gewinns je nach Unternehmensform:
 - Wird die Tätigkeit von einer natürlichen Person persönlich oder als Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung (EIRL) ausgeübt, ist diese in ihrem Namen in der Kategorie **BNC** (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) einkommensteuerpflichtig
 - Wird die Tätigkeit von einer Personengesellschaft ^① oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ^① ausgeübt, ist diese im Namen eines jeden Gesellschafters für den ihm zustehenden Anteil am Gesellschaftsgewinn in der Kategorie **BNC** (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) einkommensteuerpflichtig;
 - Wird die Tätigkeit von einer Kapitalgesellschaft (beispielsweise einer Gesellschaft zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit) ausgeübt, ist diese in ihrem Namen ^② körperschaftsteuerpflichtig (**IS**).
- Erhebung der Territorialabgabe (mit Ausnahme der gesetzlich befreiten Tätigkeiten).
- Nebeneinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit müssen als **BIC** (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) versteuert werden, wenn sie lediglich eine Ausweitung der Gewerbetätigkeit darstellen.

^① Außer bei der speziellen, auf dem CFE-Vordruck vorgesehenen Option für die Körperschaftssteuer.

Kreuzen Sie in diesem Falle in der Rubrik STEUEROPTIONEN folgendes Kästchen an

SONDEROPTION

Option Körperschaftsteuer

SONDEROPTION

Minimale Effektivbesteuerung

SONDEROPTION

Normale Effektivbesteuerung

^② Außer bei der speziellen, auf dem CFE-Vordruck vorgesehenen Option für die Besteuerung von Aktiengesellschaften (SA), vereinfachten Aktiengesellschaften (SAS), Gesellschaften für Freiberufler als Aktiengesellschaft oder als vereinfachte Aktiengesellschaft (SELAFA bzw. SELAS) und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (SARL).

Kreuzen Sie in diesem Falle in der Rubrik STEUEROPTIONEN folgendes Kästchen an

SONDEROPTION

Option Besteuerung von Personengesellschaften

ETAPPE 2: WAHL EINES BESTEUERUNGSSYSTEMS

Unter welches Besteuerungssystem Sie fallen, hängt von Ihrem Jahresumsatz ohne MwSt. ab (vgl. nachfolgende Spalte (1)).

Wenn Sie Ihre Geschäfte unter einer bestimmten Rechtsform betreiben oder eine der unter der nachfolgenden Spalte (2) aufgeführten Tätigkeiten ausüben, fallen Sie unmittelbar unter das nächsthöhere Besteuerungssystem. Sofern Sie nicht bereits der normalen Effektivbesteuerung (oder der kontrollierten Erklärung und der normalen Effektivbesteuerung des Umsatzes) unterliegen, können Sie ein anderes Besteuerungssystem wählen (vgl. nachfolgende Spalte (3)).

Diese Option kann bei der Unternehmensgründung ausgeübt werden, indem Sie die entsprechenden Kästchen auf dem CFE-Vordruck (vgl. Anhang) ankreuzen oder bis zum Tage der Abgabe der ersten Erklärung über das Betriebsergebnis und im Falle der MwSt. innerhalb von drei Monaten nach Beginn Ihrer mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeit ein entsprechendes Schreiben an das Finanzamt für Unternehmen (Service des Impôts des entreprises, SIE) richten.

Sie können diese Option auch im Laufe der Geschäftstätigkeit ausüben, indem Sie an das für Ihr Hauptunternehmen zuständige Finanzamt für Unternehmen ein entsprechendes Schreiben vor dem 1. Februar des ersten Jahres, für das Sie das vereinfachte Besteuerungssystem oder die normale Effektivbesteuerung nutzen möchten, richten, oder zu jedem Zeitpunkt, wenn Sie unter die Befreiungsregelung fallen.

TÄTIGKEIT DES TYP¹ : BIC (EINKÜNFT AUS GEWERBEBETRIEB)

Ihr Besteuerungssystem ⁽¹⁾	Ausgeschlossen von der Besteuerung »Kleinstunternehmen BIC« ⁽²⁾	Mögliche Option für ein anderes Besteuerungsverfahren als das von Rechts wegen anwendbare ⁽³⁾
Besteuerung von „kleinstunternehmen BIC“ und/oder MwSt.- Befreiung	<ul style="list-style-type: none"> - Personengesellschaften (OHG), Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Einmann-GmbH) oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts; - nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen; - Geschäfte, die von Siedlungsunternehmen, Immobilienhändlern und Bauträgern getätigt werden ; - Vermietung von Geräten oder Gebrauchsgütern; - Unternehmen, die das vereinfachte Besteuerungssystem gewählt haben; - Unternehmen, die auf die in Anwendung des Grundfreibetrags gewährte MwSt.- Befreiung verzichten; - Unternehmen, die - sei es auch nur für einen Teil des Jahres - mehrwertsteuer- pflichtig sind. - Miteigentum an Schiffen, Rennpferden oder Hengsten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Effektivbesteuerung des Gewinns (VBS oder NEB), deren Wahl 2 Jahre lang unwiderruflich ist und stillschweigend verlängert wird ; - Option für die MwSt.- Zahlung (VBS, minimale Effektivbesteuerung oder NEB). Die Option gilt für das laufende Jahr und das Folgejahr und wird stillschweigend für zwei Jahre verlängert.
Vereinfachte Effektivbesteuerung	<p>im Bereich der MwSt.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführen; - Gelegenheitsgeschäfte, mehrwertsteuerpflichtige Immobiliengeschäfte, Geschäfte, die von Siedlungsunternehmen, Immobilienhändlern und Bauträgern getätigt werden. <p>Wichtig: Neugegründete Unternehmen, die vorwiegend im Baugewerbe tätig sind, sind hinsichtlich der MwSt. von der vereinfachten Effektivbesteuerung ausgeschlossen. Dies betrifft auch „schlafende“ Unternehmen, die eine Tätigkeit wiederaufnehmen oder die für die MwSt.-Zahlung optieren. Um die Erklärungs Pflichten für diese Unternehmen gering zu halten, wird diese Maßnahme zeitlich begrenzt (Gründungs Jahr und darauffolgendes Jahr).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Normale Effektivbesteuerung; ; - Die Option gilt für ein Jahr und wird jedes Jahr stillschweigend um ein Jahr verlängert. - Die Option erfolgt auf einem gesonderten Blatt bis zum 1. Februar des ersten Jahres, für das das Unternehmen die normale Effektivbesteuerung anwenden möchte.

TÄTIGKEIT DES TYP² : BNC (EINKÜNFT AUS FREIBERUFLICHER TÄTIGKEIT)

Ihr Besteuerungssystem ⁽¹⁾	Ausgeschlossen von der Besteuerung »Kleinstfreiberuflern BNC« ⁽²⁾	Mögliche Option für ein anderes Besteuerungsverfahren als das von Rechts wegen anwendbare ⁽³⁾
Besteuerung von „Kleinstfreiberuflern BNC“ und/oder MwSt.-befreiung	<ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Amtsträger; - Personengesellschaften (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit) und ihre Mitglieder; - Steuerpflichtige, die eine besondere Art der Ermittlung ihres Gewinns aus literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen oder sportlichen Berufstätigkeiten gewählt haben; - Steuerpflichtige, die die kontrollierte Erklärung gewählt haben; - Steuerpflichtige, die auf die in Anwendung des Grundfreibetrags gewährte MwSt.- Befreiung verzichten oder - sei es auch nur für einen Teil des Jahres - mehrwertsteuerpflichtig werden. - die Makler an den Terminmärkten 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Option der kontrollierten Erklärung gilt für ein Jahr und wird jedes Jahr stillschweigend um ein Jahr verlängert; - Die Option für die Mehrwertsteuerzahlung (VBS oder NEB) gilt für das laufende Jahr und das Folgejahr und wird stillschweigend verlängert.
kontrollierte Erklärung und vereinfachte Effektivbesteuerung des Umsatzes		<ul style="list-style-type: none"> - Normale Effektivbesteuerung des Umsatzes; - Die Option gilt für das laufende Jahr und das Folgejahr und wird stillschweigend verlängert; - Die Option erfolgt auf einem gesonderten Blatt bis zum 1. Februar des Jahres.

Rahmen „steuerrechtliche Option(en)“ der Einlegeblätter P-EIRL:

Die von Ihnen in diesem Rahmen gewählten Optionen betreffen lediglich die Tätigkeiten Ihres Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung (EIRL). Für eine Berücksichtigung ist es unbedingt notwendig, dass die Bezeichnung der EIRL wie gesetzlich vorgeschrieben die Worte „entrepreneur individuel à responsabilité limitée“ (Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung) oder die Abkürzung EIRL umfasst. Die Besteuerungssysteme und die Umsatzbesteuerung können sich von den von Ihnen für Ihre Tätigkeiten außerhalb des Einzelunternehmens auf den Vordrucken P0 oder ACO gewählten Besteuerungssystemen unterscheiden. In steuerrechtlicher Hinsicht ist das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung, das der Effektivbesteuerung unterliegt, mit den Einmann-GmbH oder den landwirtschaftlichen Betrieben mit beschränkter Haftung gleichgestellt. Was die Vorschriften betreffend die Systeme der Gewinnbesteuerung und der MwSt. angeht, so können die folgenden wichtigsten Fälle auftreten:

SIE GRÜNDEN IHR EINZELUNTERNEHMEN ALS EIRL (EINZELUNTERNEHMEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG).

Nach dem System des allgemeinen Rechts kommt die Einkommensbesteuerung in der jeweiligen Kategorie je nach der ausgeübten Tätigkeit (Einkünfte aus Gewerbebetrieb - BIC, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit - BNC, landwirtschaftliche Gewinne - BA) zur Anwendung. Ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung kann bei seiner Gründung die normale oder die vereinfachte Körperschaftsteuer wählen.

SIE WANDELN IHR BESTEHENDES EINZELUNTERNEHMEN IN EINE EIRL UM.

Ein Unternehmer kann seine derzeitigen Systeme der Gewinnbesteuerung und der MwSt. beibehalten oder ändern. Die Option für die Körperschaftsteuer steht nur den EIRL offen, die bei der Besteuerung einem régime réel unterliegen.

Zudem können die Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung, die die Besteuerung von Kleinstunternehmen oder die Pauschbesteuerung von landwirtschaftlichen Gewinnen in Anspruch nehmen, die Option Körperschaftsteuer nicht wählen, es sei denn, sie haben sich zuvor für eine effektive Gewinnbesteuerung entschieden.

SIE WANDELN IHR BESTEHENDES EINZELUNTERNEHMEN NUR FÜR EINEN TEIL IHRER TÄTIGKEIT IN EINE EIRL UM.

Der Unternehmer behält seine derzeitigen Steueroptionen bei den Tätigkeiten, die außerhalb des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung ausgeübt werden. Was die Tätigkeit seines Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung angeht, so kann der Unternehmer ein identisches System wählen; bei seiner Gründung kann er sich aber für ein anderes System entscheiden. In letzterem Fall gelten zwei Erklärungsverpflichtungen.

EINZELUNTERNEHMEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG UND ICH-AG ODER KLEINSTUNTERNEHMER. Ich-AG oder ein Kleinstunternehmer kann Eine Ich-AG oder ein Kleinstunternehmer kann Ein Kleinstunternehmer kann Vermögenswerte für ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung bilden. Der Kleinstunternehmer unterliegt der Einkommenssteuer, kann jedoch die Körperschaftsteuer wählen, sofern er für eine Effektivbesteuerung optiert. Diese Wahl gilt für zwei Jahre. Ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung, das die Körperschaftsteuer gewählt hat, kann diese Option bis zum 5. Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr, für das es die Option ausgeübt hat, widerrufen. In allen Fällen muss unbedingt eine Ersterklärung für die Vermögenswerte oder für die Übernahme von Vermögenswerten unabhängig vom Wert dieser Vermögenswerte (einschließlich des Werts „null“) abgegeben werden. Die Steueroptionen betreffend die Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung müssen lediglich auf dem zu diesem Zweck vorgesehenen Einlegeblatt und nicht auf den Vordrucken P0 oder ACO angegeben werden. Der Rahmen „Steueroptionen“ dieses Einlegeblatts muss nur im Fall einer Ersterklärung oder der Übernahme entsprechender Vermögenswerte (Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung) ausgefüllt werden. Wenn Sie aber Ihre diesbezügliche Vermögenssituation (Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung) ändern, verweisen wir Sie auf Rahmen 3.

Unternehmen, die von Rechts wegen mehrwertsteuerpflichtig sind

- Alle gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten.
- Die öffentlichen Amtsträger und bestimmte freie Berufe wie:
 - Tierärzte;
 - Architekten, Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten;
 - Rechnungsprüfer, Beratungs- und Unterstützungsdienste;
 - Rechtsanwälte, Anwälte beim Staatsrat und Kassationsgericht, Sachwalter bei den Berufungsgerichten;
 - Autoren und Interpreten geistiger Werke (manchmal nach besonderen Modalitäten: Quellenabzug);
 - Übersetzer und Dolmetscher;
 - Reiseführer und Begleiter;
 - Sportler, Künstler und Tierdressseure.

MwSt.-Befreiung in Anwendung des Grundfreibetrags

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen sind unabhängig von ihrem Besteuerungssystem von der Zahlung der MwSt. befreit, wenn ihr im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielter Umsatz nicht über 85.800 € (Verkaufstätigkeit sowie Wohnungsvermittlung) oder 34.400 € (Erbringung von Dienstleistungen) liegt.

Wenn ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, dessen Umsatz im Jahr (n-1) unterhalb der Obergrenze von 85.800 € bzw. 34.400 € liegt, im laufenden Jahr (n) diese Obergrenze überschreitet, kann es die MwSt.-Befreiung nicht nur im Jahr (n), sondern auch im Jahr (n+1) weiterhin in Anspruch nehmen, wenn sein Umsatz in den Jahren (n) und (n+1) unter 94.300 € bzw. 36.500 € liegt.

Im Gründungsjahr (oder im ersten Jahr der Überschreitung der Obergrenze von 85.800 € bzw. 34.400 € und im darauffolgenden) kommt der Grundfreibetrag bis zum 1. Tag des Monats zur Anwendung, in dem der Umsatz 94.300 € oder 36.500 € übersteigt.

HINWEISE

Die Umsatzsteuerobergrenze für die Befreiung gemäß Artikel 293 B des französischen Steuergesetzbuchs (CGI) beträgt 44.500 € und 54.700 € im Falle der Überschreitung:

1. bei Rechtsanwälten, Anwälten beim Conseil d'État (Staatsrat) und Kassationsgericht sowie Sachwaltern im Rahmen ihrer Tätigkeiten, die in ihrer Standesordnung definiert sind;
2. bei der Lieferung von Werken, die in Artikel L. 112-2 Absätze 1 bis 12 des Gesetzbuchs über das geistige Eigentum bezeichnet sind, sowie bei der Abtretung der ihnen gesetzlich zuerkannten Vermögensrechte durch die Autoren geistlicher Werke mit Ausnahme der Architekten;
3. bei der Verwertung der den Künstlern/Interpreten gesetzlich zuerkannten Vermögensrechte gemäß Artikel L.212-1 des Gesetzbuchs über das geistige Eigentum

Sobald Sie diese Obergrenze überschritten haben, müssen Sie Ihr Finanzamt für Unternehmen unterrichten

Die Unternehmen können auf die gewährte MwSt.-Befreiung verzichten und für die Zahlung der MwSt. optieren

- Für die Zahlung der MwSt. können Sie bei der Unternehmensgründung optieren, indem Sie ausdrücklich ein System der Effektivbesteuerung des Umsatzes wählen:
 - siehe Faltprospekt Anhang 974 ① wenn Sie eine kommerzielle Tätigkeit ausüben;
 - siehe Faltprospekt Anhang 974 ② in den anderen Fällen.
- Ferner können Sie jederzeit für die Zahlung der MwSt. optieren, indem Sie ein entsprechendes Schreiben an das Finanzamt für Unternehmen richten.
- Die Option für die Zahlung der MwSt. ist dann ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie ausgeübt wird, bis zum Ende des darauffolgenden Jahres gültig.

Unternehmen, die optional mehrwertsteuerpflichtig sind

Sie haben das zuständige Finanzamt für Unternehmen schriftlich über die Option für die MwSt. zu unterrichten.

Es handelt sich insbesondere um:

- Vermieter nicht möblierter Räume an Industrielle, Händler oder Dienstleistungserbringer für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit. Die Option wird am ersten Tag des Monats wirksam, in dem sie gewählt wird. Die Option gilt bis zu ihrem Widerruf.
- Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse oder öffentliche Einrichtungen zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen. Die Option gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie ausgeübt wird. Die Option betrifft das Jahr oder den Anteil des Jahres, im Laufe dessen sie wirksam geworden ist, sowie die folgenden vier Jahre.
- Personen, die bestimmte Bank- oder Finanzgeschäfte betreiben, wenn diese von der MwSt. befreit sind. Die Option gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie ausgeübt wird. Die Option gilt so lange, bis sie für alle von dieser Option betroffenen Tätigkeiten widerrufen wird.

Unternehmen und innergemeinschaftlicher Warenverkehr

Jeder Mehrwertsteuerpflichtige erhält von seinem Finanzamt für Unternehmen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sobald ihm das nationale Amt für Statistik und Wirtschaftsstudien INSEE eine Unternehmensidentifikationsnummer SIRET zugewiesen hat.

Bei der innergemeinschaftlichen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt es sich um eine nationale Nummer, die das Unternehmen selbst im Falle eines Umzuges unverändert beibehält. Sie setzt sich aus 13 Zeichen zusammen und ist wie folgt aufgebaut:

Länder-codes		MwSt.-Schlüssel		Unternehmensnummer (SIREN)								
F	R	3	1	2	7	3	4	8	0	0	7	8

Diese Nummer steht bei der Gründung auf dem Willkommensschreiben an das Unternehmen und ist zusammen mit der Kundennummer unbedingt auf den Rechnungen sowie auf der Warenaustauscherklärung für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr anzugeben.

- Vor jedem innergemeinschaftlichen Gütererwerb muss der französische Steuerpflichtige seinem Lieferanten diese Nummer angeben.

Andernfalls wird ihm die MwSt. in Rechnung gestellt.

- Desgleichen muss das französische Unternehmen vor einer MwSt.-freien innergemeinschaftlichen Lieferung Desgleichen muss das französische Unternehmen vor einer MwSt.-freien innergemeinschaftlichen Lieferung
 - von seinem Kunden dessen innergemeinschaftliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten;
 - die Richtigkeit dieser Nummer überprüfen, indem es die Internet-Site europa: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/ konsultiert
 - oder sich ggf. bei seinem zuständigen Finanzamt erkundigt. **Andernfalls wird ihm die MwSt. in Rechnung gestellt.**

Weitere Auskünfte erhalten Sie von dem zuständigen Finanzamt des Ortes, in dem Sie Ihr Unternehmen gründen wollen. Die entsprechenden Anschriften können Sie durch Abfragen der Internet-Site www.impots.gouv.fr (Rubrik „contacts“) erhalten.

- Die Unternehmen müssen eine Warenverkehrsanmeldung ausfüllen. Weitere Auskünfte zur Erledigung dieser Formalität erteilen die Dienststellen der Generaldirektion Zölle und indirekte Abgaben (Direction Générale des Douanes et des Droits Indirects). Die Anschriften der Zollämter können Sie über die Internet-Site www.douane.gouv.fr erfahren.
- Die in Frankreich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten müssen jeden Monat eine Europäische Dienstleistungserklärung (Déclaration Européenne de Services, DES) für Dienstleistungen abgeben, die unter Artikel 259 des Steuergesetzbuchs (CGI) fallen und die sie in der Gemeinschaft steuerpflichtigen Personen erbringen. Diese Erklärung ist auf elektronischem Wege direkt über die Internet-Seite der Direction Générale des Douanes et Droits Indirects (Generaldirektion Zölle und indirekte Abgaben) (www.pro.douane.gouv.fr) abzugeben. Die Unternehmen, die die MwSt-Befreiung in Anspruch nehmen, können die DES auch auf Papier einreichen.

UNTERNEHMEN UND DIE TERRITORIALABGABE

Die contribution économique territoriale (CET) (Territorialabgabe) umfasst die cotisation foncière des entreprises (CFE) (Abgabe auf Unternehmensimmobilien) und die cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises (CVAE) (Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen).

Abgabe auf Unternehmensimmobilien (CFE)

- **Der neue Firmeninhaber** muss spätestens am 31. Dezember des Gründungsjahres beim Finanzamt, das für jede erworbene bzw. übernommene Betriebsstätte zuständig ist:
 - eine Erklärung Nr. 1447 C ausfüllen;
 - ggf. einen Antrag auf vorübergehende Befreiung stellen **1**: und zwar je nach Art der Befreiung anhand der obengenannten Erklärung (insbesondere Befreiung in bestimmten städtischen Gebieten) oder anhand eines speziellen Vordrucks.
- **Bei einem Wechsel des Firmeninhabers muss der bisherige Firmeninhaber das Finanzamt für Unternehmen hiervon unterrichten:**
 - vor dem 1. Januar des Jahres, das auf den Wechsel folgt, wenn dieser im Laufe eines Jahres vorgenommen wird;
 - vor dem 1. Januar des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt, wenn dieser am 1. Januar wirksam wird.
 - **Im Falle einer teilweisen Abtretung**, die nach dem 1. Mai erfolgt, muss der bisherige Firmeninhaber eine Erklärung Nr. 1447 M zur Berichtigung der im April abgegebenen Bemessungsgrundlage beifügen, wenn die abgetretenen Elemente eine eigenständige Betriebsstätte darstellen.

Erklärungen, die während der Geschäftstätigkeit auszufüllen sind

- Während der Geschäftstätigkeit müssen die Steuerpflichtigen bei Änderung einer oder mehrerer der Besteuerung zugrundeliegender Angaben eine Erklärung Nr. 1447 M vor allem in den folgenden Fällen abgeben:
 - im Falle einer Änderung ihrer Geschäftsräume;
 - im Falle einer Änderung bestimmter Anlagen (Umstellung der Stromversorgung auf Windkraftwerke oder Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen);
 - zur Inanspruchnahme von fakultativen Steuerbefreiungen oder von Steuergutschriften zugunsten von Unternehmen, die in einem Gebiet zur Umstrukturierung der Verteidigung der zweiten Kategorie gemäß Artikel 42 Abs. 3ter 2° des Rahmengesetzes 95-115 vom 4. Februar 1995 zur nachhaltigen Regionalplanung und -entwicklung ansässig sind.
- Diese Erklärung muss **in jeder Gemeinde 2** in der das Unternehmen über eine Betriebsstätte verfügt, bis spätestens dem 2. Werktag nach dem 1. Mai eines jedes Jahres abgegeben werden.

Präzisierungen

Die Erklärung bezieht sich auf die Tätigkeit des vorausgegangenen Jahres im Hinblick auf die Grundsteuer der Unternehmen des Jahres, das auf das Jahr der Abgabe der Erklärung folgt, und muss auch die Elemente enthalten, für die eine Befreiung gewährt werden kann. Sie betrifft zudem die Stromversorgung zum 1. Januar des Jahres der Erklärung mittels Windkraftwerken oder Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen.

Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen (CVAE)

Geltungsbereich

- Personen, die ständig eine nicht lohnabhängige Berufstätigkeit ausüben und deren Umsatz 152.500 € ohne MwSt. übersteigt, unterliegen der Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen. Nur Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 500.000 € ohne Steuern müssen jedoch die CVAE entrichten.

Erklärung Nr. 1330-CVAE

- Die Erklärung über die Wertschöpfung und die Arbeitnehmer Nr. 1330-CVAE ist spätestens am zweiten Werktag nach dem 1. Mai des Jahres nach dem Besteuerungsjahr einzureichen. Alle dieser Erklärung unterliegenden Unternehmen müssen ihre Erklärung elektronisch einreichen. Daher wird ihnen eine zusätzliche Frist von 15 Tagen eingeräumt.
- Die Wertschöpfung wird je nach Besteuerungssystem des Unternehmens anhand der Anhänge der Steuervordrucke ermittelt:
 - Tabellen 2033-E oder 2059-E für die Körperschaftsteuer oder die Steuer auf Gewinne aus gewerblicher Tätigkeit;
 - Tabelle 2035-E für die Steuer auf Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit;
 - Tabelle 2072-E für die Steuer auf Einkommen aus Immobilien.
- Wird keine Erklärung angemeldet, ist eine Geldstrafe von 200 € je Arbeitnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € zu zahlen.

Zahlungsmodalitäten

- Die Unternehmen, die die Steuer auf die Wertschöpfung der Unternehmen zu entrichten haben, müssen die Erklärung und die Zahlung auf elektronischem Wege vornehmen. Sachdienliche Informationen sind über das Steuerportal www.impots.gouv.fr erhältlich.
- Zwei Teilzahlungen (1329-AC) sind spätestens bis zum 15. Juni und 15. September des Besteuerungsjahres in Höhe von jeweils 50 % der geschuldeten Steuer zu entrichten.
- Die Steuerberechnungs- und Berichtigungserklärung Nr. 1329-DEF wird spätestens am zweiten Werktag nach dem 1. Mai eingereicht.

Obergrenze entsprechend der Wertschöpfung

- Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass ihr Wirtschaftliches Gebietsbeitrag auf 3 % der Wertschöpfung begrenzt wird, die von ihrem Unternehmen im Veranlagungsjahr oder während des zwölfmonatigen, im Laufe des Veranlagungsjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres erwirtschaftet wurde.

Ein solcher Antrag ist zu stellen:

- nach Erstellung des Jahresabschlusses des Veranlagungsjahres;
- anhand eines Vordruckes 1327 CET (oder 1327-S CET für Steuerpflichtige, die der Besteuerung für Kleinunternehmen unterliegen), der über die Website www.impots.gouv.fr erhältlich ist..

① Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet.

DIE UNTERNEHMEN UND DIE STEUERN AUF DIE LÖHNE

Wenn das Unternehmen Personal beschäftigt, muss es ggf. folgende Abgaben entrichten:

- den Beitrag der Arbeitgeber zu den Aufbauanstrengungen (bei mindestens 20 Beschäftigten);
- die Lohnsummensteuer (wenn die Tätigkeiten im Kalenderjahr, das dem Jahr der Zahlung der Löhne und Gehälter vorausgeht, nicht mehrwertsteuerpflichtig sind oder mindestens 90 % des Umsatzes nicht mehrwertsteuerpflichtig gewesen sind).

DIE ZUGELASSENEN BERATUNGSEINRICHTUNGEN FÜR DIE BETRIEBSPRÜFUNG

DIE zugelassenen Beratungsstellen für die Betriebsführung

Zweck

Diese zugelassenen Beratungsstellen für die Betriebsprüfung (CGA - centre de gestion agréé) sollen die Industriellen, Händler und Handwerker unterstützen und beraten

- **bei der Betriebsführung oder zur Vorbeugung:** jährliche Erstellung eines Dossiers über die Situation eines Unternehmens;
- **bei steuerlichen Angelegenheiten:** Beantwortung ihrer Fragen und Erstellung der Steuererklärungen, papierlose Bearbeitung und elektronische Übermittlung der Ergebnisrechnung, ihrer Anhänge sowie anderer dazugehöriger Dokumente im Auftrag des Mitglieds, dessen EDI-Partner es ist, Kontrolle der Steuererklärungen.

Wichtigste Verpflichtungen der Mitglieder

- Die Mitglieder müssen sämtliche Unterlagen vorlegen, die für eine ordnungsgemäße Buchhaltung erforderlich sind.
- Sie müssen Schecks als Bezahlung akzeptieren und ihre Kunden hiervon unterrichten.
- Alle Erklärungen und Unterlagen, die für die Durchführung ihrer Kontrollen erforderlich sind, müssen vorgelegt werden.

Steuervergünstigungen

- Den Unternehmen, deren Umsatz unter den Obergrenzen für die Kleinunternehmensbesteuerung liegt und die für ein System der Effektivveranlagung ihres Betriebsergebnisses optiert haben und Mitglied einer zugelassenen Beratungsstelle für die Betriebsprüfung sind, wird eine Steuerermäßigung in Höhe von maximal zwei Dritteln der Ausgaben gewährt, die möglicherweise durch die Buchführung und die Mitgliedschaft in einer zugelassenen Beratungsstelle für die Betriebsprüfung anfallen. Nach dem Gesetz über den Nachtragshaushalt von 2015 liegt die Obergrenze dieser Steuersenkung bei 915 € (vgl. Artikel 199 quater B frz. Steuergesetzbuch (CGI)).
- Mitglieder einer zugelassenen Beratungsstelle für die Betriebsprüfung können die Nichterhöhung ihrer gewerblichen Einkünfte um 1,25 nutzen.
- Neue Mitglieder, die freiwillig innerhalb von drei Monaten nach ihrem Beitritt Unzulänglichkeiten, Ungenauigkeiten oder Auslassungen in ihren gewerblichen Steuererklärungen aufdecken, werden von allen Steuerzuschlägen befreit.

Fristen

Sie können jederzeit Mitglied einer zugelassenen Beratungsstelle für die Betriebsprüfung werden.

Damit Ihnen die Steuervergünstigungen gleich im ersten Jahr gewährt werden können, muss dieser Beitritt allerdings innerhalb von 5 Monaten.

- nach Aufnahme der Tätigkeit
- oder nach Beginn des Rechnungsjahres erfolgen.

Die Liste der anerkannten Wirtschaftsprüfungszentren eines jeden Departements ist online über die Webseite www.impots.gouv.fr unter der Rubrik „contacts“ und danach „Professionnels : vos correspondants spécialisés“ erhältlich.

DIE ZUGELASSENEN VEREINIGUNGEN (AA)

Die zugelassenen Vereinigungen (associations agréées - AA) sind für Freiberufler und öffentliche Amtsträger bestimmt.

Sie üben die gleiche Unterstützung bei der Betriebsführung oder zur Vorbeugung und in steuerlichen Angelegenheiten aus, der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit besteht allerdings verstärkt darin, bei ihren Mitgliedern das Bewusstsein für eine ordnungsgemäße Buchführung zu entwickeln. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, die Dienste eines Rechnungsprüfers in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder, die nach einem Effektivbesteuerungssystem in der Kategorie „nicht gewerbliche berufliche oder nicht berufliche Einkünfte“ veranlagt werden, genießen die gleichen Steuervergünstigungen wie oben beschrieben.

DIE ZUGELASSENEN GEMISCHTEN BERATUNGSEINRICHTUNGEN FÜR DIE BETRIEBSPRÜFUNG

Die zugelassenen gemischten Beratungseinrichtungen für die Betriebsprüfung (organismes mixtes de gestion agréés – OMGA) sind für Industrielle, Händler, Handwerker, Landwirte, Freiberufler und öffentliche Amtsträger bestimmt.

Die OMGA führen für ihre Mitglieder entsprechend deren Besteuerungsklasse Dienstleistungen und Aufgaben der CGA oder der AA durch.

Die Mitglieder, die nach dem Effektivbesteuerungssystem in der Kategorie Gewinne aus gewerblicher Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit veranlagt werden, genießen die gleichen Steuervergünstigungen wie oben für die CGA beschrieben.

**Dieses Dokument enthält die steuerrechtlichen Bestimmungen mit Stand vom 1. März 2020.
Es ersetzt in keiner Weise die offizielle Dokumentation der Verwaltung**

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt für Unternehmen (Service des Impôts des Entreprises, SIE) oder über www.impots.gouv.fr

ELEKTRONISCHE DIENSTE

Alle Unternehmen, die dem System der Effektivbesteuerung unterliegen, sind verpflichtet, elektronische Verfahren (elektronische Steuererklärung, elektronische Begleichung, monatliche Abbuchung oder bei Fälligkeit) in Anspruch zu nehmen für:

- Umsatzsteuererklärungen und -zahlungen sowie Anträge auf Umsatzsteuerrückzahlung;
- Zahlung der Körperschaftssteuer, der Lohnsummensteuer, der CVAE, der CFE-IFER, der RCM;
- Erklärung des Betriebsergebnisses.

Diese Verpflichtungen gelten für neugegründete Unternehmen ab der ersten Fälligkeit.

• Zwei Übermittlungsmöglichkeiten

– EDI (Échange de Données Informatisé): Verfahren, mit dem Ihr Steuerberater oder ein von Ihnen Bevollmächtigter die Angaben zur Erklärung und Entrichtung der Steuer für Sie an die DGFiP übermittelt.

Weitere Informationen zum Übermittlungsverfahren EDI sind erhältlich auf der Seite www.impots.gouv.fr unter Professionnels – Je passe par mon expert-comptable ou un intermédiaire pour déclarer (mode EDI) (Ich erkläre meine Steuer über meinen Steuerberater oder Bevollmächtigten (EDI-Verfahren). Sie finden dort ebenfalls den Vordruck für die EDI-Registrierung.

Dieser Dienst kann für die Erklärung des Betriebsergebnisses, die CVAE-Erklärung Nr. 1330, die Umsatzsteuererklärung und die Anträge auf Erstattung von Umsatzsteuergutschriften sowie für die Entrichtung der TVA, IS, TS, CVAE und RCM genutzt werden.

– EFI (Échange de Formulaire Informatisé): das Verfahren ist im Internet über die Seite www.impots.gouv.fr zu erreichen.

Nachdem Sie Ihr Nutzerkonto erstellt und sich für die verschiedenen Dienste, die für Sie nützlich sein könnten, angemeldet haben, geben Sie selbst Ihre Erklärungen auf den interaktiven Displays Ihres Nutzerkontos ein und nehmen gegebenenfalls dort online die Entrichtung Ihrer Steuern vor

Weitere Informationen zum Übermittlungsverfahren EFI sind erhältlich auf der Seite www.impots.gouv.fr unter Professionnels - J'effectue mes démarches sur impots.gouv.fr dans mon espace abonné (mode EFI) (Ich verrichte meine Steuertätigkeiten in meinem Nutzerkonto über www.impots.gouv.fr (EFI-Verfahren).

Dieser Dienst kann für die Umsatzsteuererklärung, die Anträge auf Erstattung von Umsatzsteuergutschriften und die Ergebniserklärung für die vereinfachten Besteuerungssysteme BA, BIC, IS, BNC und RF sowie für die Entrichtung der TVA, IS, TS, CVAE, CFE und TF genutzt werden. Dort kann ebenfalls ein Antrag auf Umsatzsteuererstattung innerhalb der Europäischen Union gestellt oder eine Steuerbescheinigung heruntergeladen werden.

Sowohl bei EFI als auch bei EDI erfolgt der Abzug erst zum Fälligkeitstermin. Dadurch können Sie Ihre Zahlung vorausplanen.

Anwendungsbereich

• Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Lohnsummensteuer

Sie haben Ihre Umsatzsteuererklärungen und die Entrichtung der Steuer, Ihre Anträge auf Erstattung von Umsatzsteuergutschriften sowie im Fall von körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmen die Entrichtung Ihrer Körperschaftssteuer und Lohnsummensteuer elektronisch zu tätigen.

**VEREINFACHEN SIE IHRE STEUERVERFAHREN
MELDEN SIE SICH UNENTGELTLICH FÜR SÄMTLICHE ONLINE-DIENSTE
ÜBER FOLGENDES STEUERPORTAL AN: WWW.IMPOTS.GOUV.FR**

Über das Portal www.impots.gouv.fr können Sie einen einzigen, personalisierten und gesicherten Bereich – Ihren gewerblichen Nutzerbereich – für eine breite Palette von Online-Diensten einrichten:

- **Abgabe Ihrer USt.-Erklärung und Zahlung Ihrer Umsatzsteuer auf elektronischem Wege, einschließlich der Anträge auf Erstattung einer USt.-Gutschrift innerhalb der EU;**
- **Elektronische Abgabe der Ergebniserklärung für die vereinfachten Besteuerungssysteme BIC und IS sowie für die BNC;**
- **Zahlung der wichtigsten Steuern auf elektronischem Wege;**
- **Abfragung Ihres Steuerkontos;**
- **Herunterladen einer Steuerbestätigung;**
- **Einreichen eines Antrags auf Erstattung der Umsatzsteuer in der Europäischen Union;**
- **Zugriff auf ausgewählte Steuerdaten:** Sie können die Steuerdaten, für die Sie sich interessieren, abrufen und in einem Dokumentenordner abspeichern. Ferner können Sie Ihre Steueragenda entsprechend Ihren Fälligkeitsterminen personalisieren.

Mit dem Online-Steuerkonto kann der gewerbetreibende Nutzer

1. einen personalisierten Service in Anspruch nehmen;
2. seine steuerliche Situation jederzeit abfragen: an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr;
3. seinen Dialog mit der Steuerverwaltung ausweiten;
4. die Flexibilität des Nutzerbereichs nutzen, in dem eine Person das Steuerkonto eines oder mehrerer Unternehmen verwalten oder ein Unternehmen eine Person für jeden Online-Dienst benennen kann;
5. in völliger Transparenz die der Steuerverwaltung übermittelten Daten konsultieren.